9504 Friltschen
Schulstrasse 15
T 071 655 14 03

9503 Lanterswil
Schulstrasse 4
T 071 655 11 40

9562 Märwil
Schulweg 5
T 071 655 15 79

regiomärwil
primarschulgemeinde

Absenzenreglement

1 Grundlagen

Gesetz über die Volksschule RB411.11 (vom 01. August 2016)

§ 1

Die Volksschule besteht aus Kindergarten, Primarschule und Sekundarschule. Sie ist obligatorisch.

§ 23

Erziehungsberechtigte, welche Pflichten verletzen, die sich aus der Schulgesetzgebung ergeben, werden auf Antrag der Schulbehörde mit einer Busse bestraft.

§ 46

1. Schulabsenzen gelten nur als entschuldigt, wenn sie aus wichtigen Gründen erfolgen. Wichtig sind insbesondere persönliche Gründe wie Krankheiten, Unfälle oder die Teilnahme an familiären Fest oder Traueranlässen.

   Zusätzlich können die Schülerinnen und Schüler an zwei Kalendertagen pro Schuljahr ohne Vorliegen von wichtigen Gründen dem Unterricht fernbleiben (Jokertage). Das Departement legt fest, an welchen Tagen kein Bezug eines Jokertages möglich ist.
2. Entschuldigte und unentschuldigte Absenzen werden im Zeugnis aufgeführt.
3. Zur weiteren Regelung des Absenzenwesens erlassen die Schulgemeinden ein Reglement.

2 Schulabsenzen

Als Schulabsenz gilt jedes Fernbleiben vom obligatorischen und fakultativen Unterricht. Die Abwesenheit von einem halben Tag gilt als eine Absenz.

2.1 Nicht vorhersehbare Schulabsenzen

Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit, Unfall oder andere nicht vorhersehbare Gründe am Schulbesuch verhindert, ist dies am ersten Tag der Absenz in der Regel vor Unterrichtsbeginn durch die Erziehungsberechtigten der verantwortlichen Lehrperson mitzuteilen. Ist dies nicht der Fall, gilt das Schulversäumnis als unentschuldigt.

2.2 Vorhersehbare Schulabsenzen

Die Erlaubnis für eine begründete Abwesenheit bis zu einem halben Tag (z.B. Arztbesuch) kann grundsätzlich die verantwortliche Klassenlehrperson erteilen.

Für vorhersehbare Schulabsenzen bis max. drei Tage, muss ein schriftliches Gesuch an die Schulleitung eingereicht werden.

Absenzengesuche, die drei Tage überschreiten, sind schriftlich an die Schulbehörde zu richten.

Die Eltern erhalten jeweils einen schriftlichen Bescheid.
Gesuche für Ferienverlängerungen werden nicht bewilligt.

2.3 Entschuldbare Absenzen

Als entschuldbare Absenzen gelten:

- Arztbesuch
- Krankheit und Unfall
- Teilnahme an familiären Fest- und Traueranlässen
- Dispens aus religiösen Gründen
- Gesuche für ausserordentliche Aktivitäten im Bereich Sport, Kultur oder der Jugendarbeit können bewilligt werden, falls dabei ein persönliches Engagement der Schülerin oder des Schülers festgestellt werden kann und dies mit dem schulischen Einsatz zu vereinbaren ist.

Absenzen wegen religiösen Feiertagen:

Für die Teilnahme an hohen, religiösen Feiertagen können Absenzen bewilligt werden. Die Schulleitung kann eine Bestätigung des Leiters der religiösen Gemeinschaft verlangen.

Absenzen ohne entschuldbaren Grund:

Die Lehrpersonen und Schulleitung sind nicht berechtigt, Absenzen ohne entschuldbaren Grund zu erteilen.

Wenn Eltern ihr Kind ohne entschuldbaren Grund aus der Schule nehmen, tragen sie die Verantwortung für diesen Schritt.

Die Schulbehörde kann bei unentschuldigten Absenzen Anzeige beim Bezirksamt einreichen, was zu einer Busse führen kann. Bei einer Häufung wird die Vormundschaftsbehörde eingeschaltet.

2.4 Jokertage

Gemäss Volksschulgesetz stehen pro Schuljahr jeder Schülerin oder jedem Schüler zwei Jokertage zu Verfügung. Jokertage können nicht in Halbtage unterteilt werden. Sie gelten als entschuldigte Absenzen. Jokertage sind möglichst frühzeitig der Klassenlehrperson zu melden.

Nicht bezogene Jokertage verfallen am Ende des Schuljahres. Der durch Jokertage versäumte Schulstoff ist aufzuarbeiten und Prüfungen müssen nachgeholt werden.

3 Inkrafttreten des Reglements

Dieses Absenzenreglement wurde von der Primarschulbehörde Regio Märwil am 21. August 2017 beschlossen und in Kraft gesetzt per 1. August 2017. Es ersetzt alle früheren Reglemente.

Schulbehörde PSG Regio Märwil, Stand: 19.05.2022